§ 2 Ausbildung und Fortbildung, Beratung

(1) [1]Die fachliche Aus- und Fortbildung wird insbesondere im Rahmen des Fachunterrichts an staatlichen Aus- und Fortbildungseinrichtungen vermittelt. [2]Hierzu gehört auch die Ausbildung der Nachwuchskräfte für den Forstwartdienst im Privat- und Körperschaftswald. [3]Die Aus- und Fortbildung an der Bayerischen Waldbauernschule richtet sich nach den dazu ergangenen Vorschriften.

(2) Die fachliche Beratung kann als Einzel-, Gruppen- oder Sammelberatung erfolgen; sie soll möglichst im Rahmen der forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse erteilt werden.

(3) [1]Gegenstand der Beratung sind insbesondere:

- Begründung, Pflege und Verjüngung der Waldbestände
- Unfallverhütung
- Walderschließung
- Waldschutz
- überbetriebliche Zusammenarbeit
- Fördermaßnahmen
- Bedeutung des Waldes in der Kulturlandschaft
- forstgesetzliche Bestimmungen.

[2]Im Rahmen der Aus- und Fortbildung kommen noch folgende Gegenstände hinzu:

- Ernte und Vermarktung des Holzes
- Maschinen- und Geräteeinsatz
- betriebswirtschaftliche Fragen.

[3]Es können auch allgemeine rechtliche und forstpolitische Hinweise gegeben werden.